

## Präsidiumsbeschluss Nr. 1/2015

(Geschäftsverteilungsplan 2015)

Nach Anhörung des Ausschusses der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sowie unter Berücksichtigung der Bestimmung des Präsidenten über die Zahl der Kammern und seinen richterlichen Aufgabenbereich werden gemäß § 6 SGG in Verbindung mit § 21 e GVG die Verteilung der Geschäfte auf die Kammern und die Besetzung der Kammern des Sozialgerichts Münster für die Zeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 wie folgt geregelt:

Für die bis zum 31.12.2014 anhängig gewordenen Sachen verbleibt es mit folgenden Ausnahmen bei der bisherigen Zuständigkeitsregelung:

1. Die 2. Kammer übernimmt die in der 12. Kammer in Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes anhängigen Streitverfahren aus den Jahrgängen 2010 bis 2013.
2. Die 6. Kammer übernimmt von der 12. Kammer die 20 jüngsten in Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach dem SGB IX anhängigen Streitverfahren aus dem Jahrgang 2014.
3. Die 3. Kammer übernimmt die in der 8. Kammer anhängigen Beschluss­sachen betreffend die Ablehnung von Gerichtspersonen der Kammern 1, 2 und 4 bis 17.
4. Die 2. Kammer übernimmt die in der 8. Kammer anhängigen Beschluss­sachen betreffend die Ablehnung von Gerichtspersonen der Kammer 3.
5. Sind in einer abgebenden Kammer mehrere Streitsachen derselben natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts anhängig, so ist – abweichend von den Regelungen in Ziff. 1 und 2 – für diese Streitverfahren die Kammer zuständig, die für das älteste dieser Streitverfahren zuständig (geworden) ist. Gehen danach Streitverfahren auf eine andere Kammer über, werden sie mitgezählt. Hierdurch kann sich – abweichend von den Regelungen in Ziff. 1 und 2 – die Anzahl der auf die jeweilige Kammer übergehenden Streitverfahren erhöhen bzw. verringern.
6. Die Regelung E 7 bleibt unberührt; die Sache wird nicht mitgezählt.
7. Für Streitsachen, die am 01.01.2015 geladen sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

**B.**

Verteilung der ab 01.01.2015 anhängig werdenden Angelegenheiten und der Geschäfte auf die Kammern:

1. Kammer

1. Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit

- AL -

- Eingänge ab 01.01.2015 mit den in der Anlage 1 für das Sachgebiet "AL" zugewiesenen Endziffern -

2. Streitsachen, die nicht zur Zuständigkeit einer der übrigen Kammern gehören

- SV -

Vorsitzender: Präsident des SG Stratmann

1. Vertreter: Vizepräsident des SG Pauli

2. Vertreterin: Richterin am SG Heisenberg

3. Vertreterin: Richterin am SG Busse

2. Kammer

1. Angelegenheiten der Vertragsärzte und -zahnärzte - KA -
  
2. Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts  
- VE (VK,BL,VG,VH,VJ,VM,VS,VU) -  
  
- Eingänge ab 01.01.2015 mit den in der Anlage 3  
für das VE-Sachgebiet zugewiesenen Endziffern -
  
3. Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach dem SGB IX - SB -  
  
- Eingänge ab 01.01.2015 mit den in der Anlage 4  
für das SB-Sachgebiet zugewiesenen Endziffern -
  
4. Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes - AY -  
- Eingänge ab 01.01.2015 mit den in der Anlage 8 für das  
Sachgebiet "AY" zugewiesenen Endziffern -
  
5. Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter - SF ERI -
  
6. Erziehungsgeld- und Elterngeldangelegenheiten;  
Angelegenheiten des Betreuungsgelds nach dem  
Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - EG -
  
7. Kindergeldangelegenheiten - KG -

8. Beschlusssachen betreffend die Ablehnung von  
Gerichtspersonen der Kammer 3

- SF-AB -

Vorsitzender: Vizepräsident des SG Pauli

1. Vertreter: Richter am SG Kuß
2. Vertreter: Präsident des SG Stratmann
3. Vertreter: Richter am SG Dr. Lange

3. Kammer

1. Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeit-  
suchende nach dem SGB II - AS -  
  
- Eingänge ab 01.01.2015 mit den in den Anlagen 9 und 10  
für das Sachgebiet „AS“ zugewiesenen Endziffern -
  
2. Angelegenheiten der Unfallversicherung - U -  
  
- Eingänge ab 01.01.2015 mit den in der Anlage 4  
für das U-Sachgebiet zugewiesenen Endziffern –
  
3. Angelegenheiten nach § 6 a und 6 b BKGG - BK -  
  
- Eingänge ab 01.01.2015 mit den in der Anlage 12  
für das Sachgebiet „BK“ zugewiesenen Endziffern
  
4. Beschlusssachen betreffend die Ablehnung von - SF-AB -  
Gerichtspersonen der Kammern 1, 2 und 4 bis 17

Vorsitzender: Richter am SG Lange

1. Vertreter: Richter am SG Dr. Richter
2. Vertreter: Richter am SG Kuß
3. Vertreterin: Richterin am SG Steffens

4. Kammer

1. Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach dem SGB IX - SB -

- Eingänge ab 01.01.2015 mit den in der Anlage 4 für das SB-Sachgebiet zugewiesenen Endziffern -

2. Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung mit Ausnahme der Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See einschließlich der Angelegenheiten nach § 28 p SGB IV - R -

- Eingänge ab 01.01.2015 mit den in der Anlage 5 für das Sachgebiet "R" zugewiesenen Endziffern -

Vorsitzender: Richter am SG Dr. Lange

1. Vertreter: Vizepräsident des SG Pauli
2. Vertreterin: Richterin am SG Comos-Aldejohann
3. Vertreter: Richter am SG Witt

5. Kammer

1. Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich  
der übrigen Aufgaben der Bundesagentur  
für Arbeit - AL -

- Eingänge ab 01.01.2015 mit den in der Anlage 1  
für das Sachgebiet "AL" zugewiesenen Endziffern -

2. Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende  
nach dem SGB II - AS -

- Eingänge ab 01.01.2015 mit den in den Anlagen 9 und 10 für  
das Sachgebiet „AS“ zugewiesenen Endziffern -

3. Angelegenheiten nach § 6 a und 6 b BKGG - BK -

- Eingänge ab 01.01.2015 mit den in der Anlage 12 für das  
Sachgebiet "BK" zugewiesenen Endziffern -

Vorsitzende: Richterin am SG Busse

1. Vertreterin: Richterin am SG Steegmann

2. Vertreter: Richter am SG Dr. Richter

3. Vertreterin: Richterin am SG Heisenberg



6. Kammer

1. Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts

- VE (VK,BL,VG,VH,VJ,VM,VS,VU) -

- Eingänge ab 01.01.2015 mit den in der Anlage 3 für das  
VE-Sachgebiet zugewiesenen Endziffern -

2. Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach  
dem SGB IX

- SB -

- Eingänge ab 01.01.2015 mit den in der Anlage 4  
für das SB-Sachgebiet zugewiesenen Endziffern -

3. Angelegenheiten der Pflegeversicherung

- P -

Vorsitzender: Richter am SG Kuß

1. Vertreter: Vizepräsident des SG Pauli
2. Vertreterin: Richterin am SG Comos-Aldejohann
3. Vertreter: Richter am SG Lange

7. Kammer

Angelegenheiten

1. der Knappschaftlichen Rentenversicherung
  
2. nach §§ 8, 8a SGB IV
  
3. der allgemeinen Rentenversicherung in Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See einschließlich der Angelegenheiten nach § 28i Satz 5 SGB IV und § 28 p SGB IV
  
4. nach dem Gesetz über den Bergmannsversorgungsschein
  
5. der Seemannskasse nach § 137a SGB VI

- KN -

Vorsitzender: Richter am SG Witt

1. Vertreter: Richter am SG Dr. Lange
2. Vertreterin: Richterin am SG Potthoff
3. Vertreter: Vizepräsident des SG Pauli

8. Kammer

1. Angelegenheiten der Sozialhilfe nach dem SGB XII - SO -  
  
- Eingänge ab 01.01.2015 mit den in den Anlagen 6 und 7  
für das Sachgebiet "SO" zugewiesenen Endziffern -
  
2. Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende  
nach dem SGB II - AS -  
  
- Eingänge ab dem 01.01.2015 mit den in den Anlagen 9 und 10  
für das Sozialgebiet „AS“ zugewiesenen Endziffern
  
3. Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts  
- VE (VK,BL,VG,VH,VJ,VM,VS,VU) -  
  
- Eingänge ab 01.01.2015 mit den in der Anlage 3  
für das VE-Sachgebiet zugewiesenen Endziffern -

Vorsitzende: Richterin am SG Steegmann

1. Vertreterin: Richterin am SG Busse
2. Vertreterin: Richterin am SG Steffens
3. Vertreter: Richter am SG Kuß

9. Kammer

1. Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung  
mit Ausnahme der Angelegenheiten der Deutschen  
Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See einschließ-  
lich der Angelegenheiten nach § 28 p SGB IV - R -

- Eingänge ab 01.01.2015 mit den in der Anlage 5  
für das Sachgebiet "R" zugewiesenen Endziffern -

2. Angelegenheiten der Krankenversicherung - KR -

- Eingänge ab 01.01.2015 mit den in der Anlage 2 für  
das Sachgebiet "KR" zugewiesenen Endziffern -

Vorsitzende: Richterin am SG Potthoff

1. Vertreterin: Richterin am SG Comos-Aldejohann

2. Vertreter: Richter am SG Paus

3. Vertreter: Richter am SG Witt

10. Kammer

Angelegenheiten der Unfallversicherung

- U -

- Eingänge ab 01.01.2015 mit den in der Anlage 11  
für das Sachgebiet "U" zugewiesenen Endziffern -

Vorsitzender: Richter am SG Dr. Richter

1. Vertreter: Richter am SG Lange
2. Vertreterin: Richterin am SG Busse
3. Vertreterin: Richterin am SG Steegmann

12. Kammer

1. Angelegenheiten der Sozialhilfe nach dem SGB XII - SO -

- Eingänge ab 01.01.2015 mit den in den Anlagen 6 und 7  
für das Sachgebiet "SO" zugewiesenen Endziffern -

2. Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes - AY -

- Eingänge ab 01.01.2015 mit den in der Anlage 8 für  
das Sachgebiet "AY" zugewiesenen Endziffern

3. Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach  
dem SGB IX - SB -

- Eingänge ab 01.01.2015 mit den in der Anlage 4  
für das SB-Sachgebiet zugewiesenen Endziffern -

Vorsitzende: Richterin am SG Steffens

1. Vertreter: Richter am SG Paus

2. Vertreter: Richter am SG Dr. Lange

3. Vertreterin: Richterin am SG Potthoff

13. Kammer

1. Angelegenheiten der Krankenversicherung - KR -

- Eingänge ab 01.01.2015 mit den in den Anlagen 2 und 13 für das Sachgebiet "KR" zugewiesenen Endziffern -

2. Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit - AL -

- Eingänge ab 01.01.2015 mit den in der Anlage 1 für das Sachgebiet „AL“ zugewiesenen Endziffern -

Vorsitzende: Richterin am SG Heisenberg

1. Vertreterin: Richterin am SG Steffens

2. Vertreter: Richter am SG Lange

3. Vertreter: Präsident des Sozialgerichts Stratmann

14. Kammer

1. Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung  
mit Ausnahme der Angelegenheiten der Deutschen  
Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See einschließlich  
der Angelegenheiten nach § 28 p SGB IV - R -  
  
- Eingänge ab 01.01.2015 mit den in der Anlage 5 für das  
Sachgebiet "R" zugewiesenen Endziffern -
2. Angelegenheiten der Alterssicherung der Landwirte  
einschließlich der Zusatzversorgung in der Landwirtschaft - LW -
3. Angelegenheiten nach dem Gesetz über die Sozialversicherung  
der selbständigen Künstler und Publizisten - KR -

Vorsitzender: Richter am SG Witt

1. Vertreter: Richter am SG Dr. Lange
2. Vertreterin: Richterin am SG Potthoff
3. Vertreter: Vizepräsident des SG Pauli



16. Kammer

1. Angelegenheiten der Krankenversicherung - KR -

- Eingänge ab 01.01.2015 mit den in den Anlagen 2 und 13  
für das Sachgebiet "KR" zugewiesenen Endziffern –

2. Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach dem SGB IX - SB -

- Eingänge ab 01.01.2015 mit den in der Anlage 4  
für das SB-Sachgebiet zugewiesenen Endziffern -

Vorsitzender: Richter am SG Paus

1. Vertreterin: Richterin am SG Heisenberg

2. Vertreterin: Richterin am SG Steegmann

3. Vertreter: Richter am SG Dr. Richter

17. Kammer

1. Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung mit Ausnahme der Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See einschließlich der Angelegenheiten nach § 28 p SGB IV - R -

- Eingänge ab 01.01.2015 mit den in der Anlage 5 für das Sachgebiet "R" zugewiesenen Endziffern -

2. Angelegenheiten der Krankenversicherung - KR -

- Eingänge ab 01.01.2015 mit den in der Anlage 2 für das Sachgebiet "KR" zugewiesenen Endziffern -

Vorsitzende: Richterin am SG Comos-Aldejohann

1. Vertreter : a) In Angelegenheiten nach Ziffer 1: Richter am SG Witt  
b) In Angelegenheiten nach Ziffer 2: Richterin am SG Potthoff
2. Vertreter: a) In Angelegenheiten nach Ziffer 1: Richter am SG Dr. Lange  
b) In Angelegenheiten nach Ziffer 2: Richter am SG Paus
3. Vertreter: Präsident des SG Stratmann

**C.**

Für die Feststellung, ob eine Streitsache einem bestimmten Sachgebiet angehört, gelten folgende Grundsätze:

1. Die Zuständigkeit der Kammern nach Abschnitt B erfasst auch Rechtsangelegenheiten, die nach dem Sachzusammenhang zu den zugewiesenen Sachgebieten gehören. Ein Sachzusammenhang ist auch bei Streitigkeiten gegeben, die das Verwaltungsverfahren – einschließlich solcher nach § 66 SGB X – betreffen, ferner dann, wenn eine oder mehrere Leistungen verlangt werden, die im sachlichen Recht für den Leistungsträger nicht vorgesehen sind, oder wenn ein solcher Leistungsträger wegen Kostenforderungen (z. B. auf Entschädigung für Befundberichte oder Gutachten während eines Verwaltungsverfahrens) in Anspruch genommen wird.

Vorschriften allgemeinen Inhalts (z. B. über die Geschäftsführung ohne Auftrag) gelten bei ihrer Anwendung innerhalb der gemäß § 51 SGG den Sozialgerichten zugewiesenen Gebiete als Vorschriften desjenigen Sachgebietes, für das sie angewendet werden. Bei Parteistreitigkeiten ist das Sachgebiet der/des Beklagten maßgebend.

2. Für Schadensersatz-, Folgenbeseitigungs- und Herstellungsansprüche, die sich gegen einen Leistungsträger aus einem in Abschnitt B angegebenen Sachgebiet richten, bestimmt sich die Zuständigkeit nach den Regelungen des Abschnittes B. Dies gilt ferner für Rückforderungs- und Ersatzstreitigkeiten, soweit einer der genannten Leistungsträger beklagt ist.

3. Für Erstattungsstreitigkeiten (insbesondere gemäß §§ 102 ff. SGB X) ist die Kammer zuständig, der nach den Regelungen in Abschnitt B die Angelegenheiten des beklagten Leistungsträgers zugewiesen sind. Bei Rückerstattungsstreitigkeiten (insbesondere § 112 SGB X) ist die Kammer zuständig, der nach den Regelungen in Abschnitt B die Angelegenheiten des klagenden Leistungsträgers zugewiesen sind. Richtet sich die Klage gegen mehrere Beklagte, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des erstgenannten Beklagten.
  
4. Rechtshilfeersuchen (§ 5 Abs. 2 SGG, § 22 SGB X) werden von der/dem Vorsitzenden derjenigen Kammer bearbeitet, der die Rechtshilfesache dem Sachgebiet nach angehört. Sind Angelegenheiten des gleichen Sachgebietes mehreren Kammern zugeteilt, so erfolgt die Verteilung über die Eingangsliste des maßgeblichen Sachgebiets.
  
5. Die Zuständigkeit einer Kammer wird durch die Veränderung der sie begründenden Umstände nach Klageerhebung nicht berührt.

**D.****I.**

Soweit nicht eine anderweitige Regelung vorgesehen ist, bestimmt sich die Zuständigkeit nach den Eintragungen in die Eingangslisten.

1. Eingangslisten werden für folgende Sachgebiete geführt:

|   |                                  |
|---|----------------------------------|
| Soziales Entschädigungsrecht  | (VE - VK,BL,VG,VH,VJ,VM,VS,VU -) |
| Schwerbehindertenrecht  | (SB)                             |
| Deutsche Rentenversicherung mit<br>Ausnahme der Angelegenheiten der<br>Deutschen Rentenversicherung |                                  |
| Knappschaft-Bahn-See  | (R)                              |
| Angelegenheiten der Arbeitsförderung  | (AL)                             |
| Krankenversicherung   | (KR)                             |
| Krankenversicherung (Einstweiliger Rechtsschutz)  | (KR ER)                          |
| Sozialhilfe   | (SO)                             |
| Sozialhilfe (Einstweiliger Rechtsschutz)  | (SO ER)                          |
| Asylbewerberleistungsrecht  | (AY)                             |
| Grundsicherung für Arbeitsuchende   | (AS)                             |
| Grundsicherung für Arbeitsuchende<br>(Einstweiliger Rechtsschutz)                                   | (AS ER)                          |
| Unfallversicherung  | (U)                              |
| Angelegenheiten nach § 6a und 6b BKGG   | (BK)                             |

2. Es gehören insbesondere

**a) zur Deutschen Rentenversicherung**

Angelegenheiten nach § 10 Abs. 2 und Abs. 3 des Entwicklungshelfer-Gesetzes;

Angelegenheiten nach § 106 SGB VI, auch soweit es sich um Rückforderungs- und Erstattungsstreitigkeiten handelt;

Angelegenheiten nach § 7 a SGB IV;

Angelegenheiten nach dem Entschädigungsrentengesetz

**b) zur Arbeitsförderung**

die Angelegenheiten nach den §§ 13 und 15 des Entwicklungshelfer-Gesetzes.

**c) zur Krankenversicherung**

Streitigkeiten aufgrund des früheren Lohnfortzahlungsgesetzes und des Aufwendungsausgleichsgesetzes; dazu gehören auch diejenigen Streitigkeiten, an denen Landesverbände oder andere Spitzenverbände der Krankenkassen oder Krankenkassen mit den Rechten eines Landesverbandes oder eines anderen Spitzenverbandes beteiligt sind; Streitsachen der Krankenversicherung um eine Beitragsstreitigkeit, auch wenn mit demselben Eingang eine Beitragsstreitigkeit der Pflegeversicherung anhängig gemacht wird, solange keine Trennung der Verfahren erfolgt; Angelegenheiten nach § 7 Abs. 3 und § 9 Entwicklungshelfer-Gesetz;

Entscheidungen der Krankenkassen im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag einschließlich Nebengebiete.

**d) zur Unfallversicherung**

Streitigkeiten wegen Zulassung zu ärztlichen Tätigkeiten für Träger der Unfallversicherung sowie Ersatz-, Erstattungs- und Rückerstattungsstreitigkeiten zwischen Trägern der Unfallversicherung und Trägern der Krankenversicherung einschließlich der Streitigkeiten nach § 105 SGB X; Angelegenheiten nach § 10 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes.

**e) zur Pflegeversicherung**

Streitigkeiten, an denen Landesverbände oder andere Spitzenverbände der Pflegekassen oder Pflegekassen mit den Rechten eines Landesverbandes oder eines anderen Spitzenverbandes beteiligt sind; Angelegenheiten der privaten Pflegeversicherung.

**II.**

1. In die Eingangslisten sind neben den Klagen auch sonstige Angelegenheiten, wie z.B. Anträge und Gesuche, fortlaufend einzutragen.
2. Soweit für ein Sachgebiet keine Eingangsliste geführt wird, bestimmt sich die Zuständigkeit unmittelbar nach Abschnitt B.

**E.**

Für die Eintragung in die Einganglisten gelten folgende Regelungen:

1. Die Eintragungen in die Einganglisten richten sich grundsätzlich nach dem Tag des Eingangs.
2. Um die ordnungsgemäße Berücksichtigung eines Tageseingangs zu gewährleisten, erfolgt der Eintrag der Eingänge eines Tages erst am nächstfolgenden Arbeitstag. Der Eingang arbeitsfreier Tage ist dem Eingang des nachfolgenden Arbeitstages zuzuschlagen und gemeinsam am nächstfolgenden Arbeitstag einzutragen. Der Vorabeantrag von einstweiligen Anordnungen (Nr. 6) erfolgt in der Weise, dass am Eingangstag zunächst ein Eintrag des Einganges des Vortages erfolgt und anschließend der Eintrag der Anordnungen. Dies gilt nicht für einstweilige Anordnungen in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Sozialhilfe. Diese werden am Eingangstag entsprechend dem Zeitpunkt des Eingangs in die Eingangsliste eingetragen. Gehen mehrere einstweilige Anordnungen gleichzeitig ein, ist für die Eintragung in die Eingangsliste die Eintragung in alphabetischer Reihenfolge vorzunehmen.



3. Gehen an einem Tage mehrere Eingänge für ein Rechtsgebiet ein, so werden die Eintragungen in alphabetischer Reihenfolge vorgenommen.

a) Bei natürlichen Personen ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Klägers/der Klägerin-Antragstellers/ Antragstellerin maßgebend. Bei mehreren Klägern/Klägerinnen-Antragstellern/Antragstellerinnen ist der Name des/der zuerst genannten ausschlaggebend; in Fällen des § 57 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz ist jedoch der Name des Klägers/der Klägerin-Antragstellers/Antragstellerin entscheidend, der die örtliche Zuständigkeit des Sozialgerichts begründet. Bei mehreren Eingängen von Klägern/Klägerinnen-Antragstellern/Antragstellerinnen, deren Namen mit demselben großgeschriebenen Buchstaben beginnen, erfolgt die Eintragung nach der alphabetischen Reihenfolge der weiteren Buchstaben des Namens bzw. des zuerst genannten Vornamens. Kleingeschriebene Zusätze zu Familiennamen (de, di, von, van) bleiben unberücksichtigt. Bei orientalischen Namen verwendete Zusätze (z. B. ben, el und ibn) gelten als kleingeschriebene Zusätze; der dem ersten Zusatz folgende Name gilt als Familienname. Bei Doppelnamen ist der erste großgeschriebene Name des Klägers/der Klägerin maßgeblich (z. B. Meyer-Hagen),

b) Bei juristischen Personen des Privatrechts gilt 3 a) entsprechend.

c) Bei Versicherungsträgern, anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Behörden ist maßgebend der Anfangsbuchstabe derjenigen natürlichen Personen, deren Rechtsverhältnis (insbesondere Sozialversicherungs- oder Versicherungsverhältnis) betroffen ist, wobei die Regelung zu Buchstabe a) entsprechend gilt.

Ist das Rechtsverhältnis einer natürlichen Person nicht betroffen, so entscheidet der Anfangsbuchstabe der amtlichen oder üblichen Bezeichnung des Klägers (z. B. Deutsche Rentenversicherung Westfalen in Münster, Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Land Nordrhein-Westfalen, Stadt Münster, Kreis Coesfeld, Barmer Ersatzkasse Wuppertal).

Werden mehrere Angelegenheiten gleichzeitig anhängig, in denen alle genannten Merkmale übereinstimmen, so erfolgt der Eintrag nach der Reihenfolge der Aktenzeichen der juristischen Personen.

4. Gehen an einem Tag für ein Rechtsgebiet mehrere Eingänge ein und desselben natürlichen Klägers/Antragstellers oder ein und derselben juristischen Person des Privatrechts ein, so wird für die Bestimmung der Reihenfolge der Eintragungen in die Eingangsliste zunächst nur ein Eingang eingetragen. Die nach dieser Eintragung zuständige Kammer ist auch für die Bearbeitung der anderen noch nicht eingetragenen Eingänge zuständig. Diese weiteren Eingänge sind der jeweiligen Kammer direkt zuzuweisen. Gehen an einem Tag in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder der Sozialhilfe ein Antrag nach §§ 86 a oder 86 b SGG und eine Klage ein, so erfolgt die Eintragung nach der jeweiligen Eingangsliste für die Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz. Ist in diesen Fällen unter den Beteiligten bereits ein Streitverfahren anhängig, gelten die Regelungen in Abschnitt E 5 und 7.
5. Ist für eine natürliche oder eine juristische Person des Privatrechts bereits eine Sache anhängig und wird auf demselben Rechtsgebiet unter denselben Beteiligten eine weitere Sache anhängig oder wird eine Verwaltungsentscheidung von mehreren Klägern mit getrennten Klagen angefochten, so ist diejenige Kammer zuständig, bei der die ältere Sache anhängig ist. Dies gilt auch in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Sozialhilfe oder des Asylbewerberleistungsgesetzes für

Klagen und/oder Anträge einer Bedarfsgemeinschaft, Einstandsgemeinschaft und eines vergleichbaren Rechtsverhältnisses. Der entsprechende Eingang ist der jeweiligen Kammer direkt zuzuweisen. Dies gilt nicht in Fällen, in denen Verfahren nach § 6 Abs. 3 der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit als erledigt gilt.

6. Ein Antrag auf einstweilige Anordnung ist – abgesehen von den Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Sozialhilfe und der Krankenversicherung – vorab in die Eingangsliste einzutragen.
  
7. Sofern eine Kammer bereits mit einem Anordnungsverfahren oder einem Beweissicherungsverfahren befasst ist oder mit einem Prozesskostenhilfverfahren befasst ist oder befasst war, so ist sie auch für das später anhängig werdende Verfahren in der Hauptsache zuständig. Ist eine Kammer mit einem Klageverfahren befasst, so ist sie auch für die damit zusammenhängende Beschluss- und Beschwerdesache sowie die einstweiligen Anordnungsverfahren zuständig. In diesen Fällen ist der Eingang ebenfalls unter der nächstfolgenden Nummer der zuständigen Kammer vorab einzutragen. Anhängig im Sinne dieses Abschnitts ist eine Sache, solange sie nach den Vorschriften der Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (Aktenordnung SG-AktO-SG) in Verbindung mit der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) in der Hauptsache anhängig ist oder als anhängig gilt.

8. Für zurückverwiesene, wiederaufgenommene oder fortgesetzte Streitsachen sowie für Sachen, in denen prozessbeendende Erklärungen angefochten werden, ist die Kammer zuständig, in der die jeweilige Sache zur Zeit der Erledigung oder zur Zeit des Eintritts des als Erledigung geltenden Tatbestandes anhängig gewesen ist. Betrifft der Streitgegenstand ein Sachgebiet, für das die nach Satz 1 zuständige Kammer nicht mehr zuständig ist, so ist die Streitsache hinsichtlich der Zuständigkeit als Neueingang zu werten und von der Kammer zu bearbeiten, die nach der Eintragung in die Eingangsliste zuständig ist. Anträge nach § 140 SGG gelten nicht als neue Sache.

Werden anhängige Streitsachen eines bestimmten Rechtsgebietes anderweitig verteilt, verbleibt es bei bereits in der Hauptsache erledigten Sachen wegen etwaiger Nebenentscheidungen (Kostenbeschlüsse etc.) bei der früheren Zuständigkeit. Dies gilt nicht, wenn die Sache ein Rechtsgebiet betrifft, für das die abgebende Kammer nicht mehr zuständig ist; in diesem Fall geht die betreffende Sache auf die aufnehmende Kammer über.

Für den Fall, dass mehrere (aufnehmende) Kammern in Frage kommen, trifft das Präsidium eine ausdrückliche Regelung.

9. Ist innerhalb eines Sachgebietes eine Eintragung in die Eingangsliste fehlerhaft, so bleibt diese und eine später vorgenommene Eintragung gültig. Stellt sich nach der Verteilung eines Eingangs oder der Eintragung einer Streitsache in das Prozessregister jedoch heraus, dass die Sache zu einem anderen Sachgebiet gehört, oder eine andere Kammer zuständig ist, so ist sie an die zuständige Kammer abzugeben bzw. in die Eingangsliste wie ein Neueingang erneut einzutragen.

Das gilt auch im Falle der Nr. 5 Satz 3.

10. Können bei einem Eingang das Sachgebiet oder sonstige für die Eintragung oder Zuordnung maßgebliche Merkmale nicht festgestellt werden, so ist der Eingang zunächst in das Allgemeine Register (AR) einzutragen. Unmittelbar nach der Feststellung ist die Sache an die zuständige Kammer abzugeben bzw. mit dem Neueingang des Tages der Feststellung in die zuständige Eingangsliste einzutragen.

## F.

### Vertretung der Richter

1. Sind die in der vorstehenden Geschäftsverteilung aufgeführten Vertreter eines Kammervorsitzenden/einer Kammervorsitzenden verhindert, so erfolgt bis zur Bestellung eines anderen Vertreters/einer anderen Vertreterin die Vertretung zunächst durch die übrigen in der gleichen Fachsparte tätigen Richter/Richterinnen nach Maßgabe ihres Dienstalters (erste Übertragung eines Richteramtes), beginnend mit dem/der dienstjüngsten Kammervorsitzenden; bei gleichem Dienstalter geht der an Lebensjahren Jüngere vor. Besteht für das jeweilige Sachgebiet nur eine Kammer oder sind alle in der gleichen Fachsparte tätigen Richter/Richterinnen verhindert, so sind auch die übrigen Richter/Richterinnen des Sozialgerichts nach Maßgabe ihres Dienst- bzw. Lebensalters zur Vertretung berufen. Es beginnt der/die dienstjüngste Kammervorsitzende. Ist der/die zu vertretende Kammervorsitzende in mehreren Fachsparten tätig, so ist auf die dem Bestande nach größte Fachsparte abzustellen. Das gleiche gilt sinngemäß für den Vertreter/die Vertreterin. Entscheidend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Urlaubsantrags durch die zu vertretende Kammervorsitzende/den zu vertretenden Kammervorsitzenden bzw. durch die Vertreterin/den Vertreter. Der/die nach dieser Fachsparte zuständige Richter/Richterin vertritt auch in den übrigen Fachsparten der Kammer. Hat ein Richter/eine Richterin bereits zwei Kammervorsitzende gleichzeitig zu vertreten, so scheidet er/sie für eine weitere Vertretung aus, sofern nicht

auch die übrigen Richter/Richterinnen bereits durch zwei Vertretungen belastet sind.

2. Die Verhinderung stellt der Präsident fest, wenn sie nicht offensichtlich ist.

### **G.**

Bei Zweifeln über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium.

### **H.**

Verteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter auf die Kammern

Den Kammern werden die in der beigefügten Aufstellung (Anlage 16) benannten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zugeteilt.

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind innerhalb jeder Kammer zu den Sitzungen in der in der Anlage aufgeführten Reihenfolge heranzuziehen. Für vor dem 01.01.2015 geladene Sitzungen verbleibt es bei der bisherigen Regelung; maßgebend ist das Datum der Ladungsverfügung. Bei späteren Ladungen erfolgt die Heranziehung auch dieser ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach Satz 1, beginnend mit dem/der in der Anlage Erstgenannten.

Sind ehrenamtliche Richterinnen und Richter mehreren Kammern zugeteilt, so ist ihre Heranziehung derart vorzunehmen, als wären sie (nur) einer Kammer zugeteilt.

Für den Fall der Verhinderung einer ehrenamtlichen Richterin / eines ehrenamtlichen Richters tritt der / die in der Reihenfolge nächste noch nicht zu einer Sitzung geladene ehrenamtliche Richter/ehrenamtliche Richterin ein; ist auch diese(r) verhindert, der (die) übernächste und so fort. Die ausgefallene Richterin bzw. der ausgefallene Richter sind erst wieder zu laden, wenn sie nach der laufenden Nummer der Liste anstehen.

Sind alle einer Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter verhindert, so sind auch die in der gleichen Fachsparte einer anderen Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, und zwar in der Reihenfolge der Nummern oder Kammern der gleichen Fachsparte - beginnend mit der niedrigsten Nummer - zuständig. Sind in Angelegenheiten der Unfallversicherung sämtliche dieser Fachsparte zugewiesenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter verhindert, ziehen die Kammern 3 und 10 ehrenamtliche Richterinnen und Richter der 4. Kammer und weiter die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der dieser Kammer nachfolgenden Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung heran. Die Kammer 7 zieht die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Kammer 14 und weiter die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der dieser Kammer nachfolgenden Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung heran. Sind in Erziehungsgeldsachen, in Angelegenheiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und in Angelegenheiten des Bundeskindergeldgesetzes die der 2. Kammer für diese Fachgebiete zugewiesenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter verhindert, so sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der 17. Kammer in Angelegenheiten der Sozialversicherung und weiter die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der dieser Kammer vorhergehenden Kammer für Angelegenheiten der Sozialversicherung heranzuziehen. Sind in Angelegenheiten der Pflegeversicherung die der 6. Kammer für dieses Fachgebiet zugewiesenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter verhindert, so sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der 5. Kammer in Angelegenheiten der Sozialversicherung und weiter die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der

dieser Kammer vorhergehenden Kammer für Angelegenheiten der Sozialversicherung heranzuziehen. Die Heranziehung gilt als Teilnahme in der für die ehrenamtliche Richterin / den ehrenamtlichen Richter zuständigen Kammer.

## I

Zur Güterichterin/zum Güterichter gemäß § 202 SGG i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO werden bestimmt:

Richterin am Sozialgericht Busse für die Kammer 10

und

Richter am Sozialgericht Dr. Richter für die Kammer 5.

Im Übrigen regeln sie die Geschäftsverteilung in eigener Verantwortung.

Die Verteilung der Sitzungssäle ergibt sich aus der Anlage 14.

Münster, den 15.12.2014

Das Präsidium des Sozialgerichts

Stratmann

Kuß

Witt

Beckmann

Comos-Aldejohann